Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3900

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

betr. Ergänzung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

Berichterstatter:
Abgeordneter Genscher

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages wird wie folgt ergänzt:

Hinter § 54 wird ein neuer § 54 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 54 a

Wahlen mit verdeckten Stimmzetteln

(1) Soweit in einem Bundesgesetz oder in dieser Geschäftsordnung Wahlen durch den Bundestag mit verdeckten (amtlichen) Stimmzetteln vorgeschrieben sind, findet die Wahl geheim statt. Die Stimmzettel dürfen erst vor Betreten der Wahlzelle (bei Namensaufruf) ausgehändigt werden. Die zur Gewährleistung einer geheimen Wahl aufzustellenden Wahlzellen sind bei der Stimmabgabe zu benutzen. Die gekennzeichneten Stimmzettel sind in einem Wahlumschlag in die dafür vorgesehenen Wahlurnen zu legen.

(2) § 52 Abs. 6 Buchstabe a der Bundeswahlordnung gilt entsprechend."

Bonn, den 27. Februar 1969

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Bauer (Würzburg)	**Genscher**
Vorsitzender	Berichterstatter

angenommen in der 220. Plenarsitzung am 28. Februar 1969

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51